

**Begründung zum Kirchengesetz zur Regelung der Wiederverwendung nach Beginn des
Ruhestandes**

I. Allgemeines

Am 13.11.2019 wurde das Kirchengesetz der EKD zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen beschlossen.

Zur Flexibilisierung des Ruhestandes wurden im Pfarrdienstgesetz der EKD und im Kirchenbeamtenengesetz der EKD drei rechtliche Möglichkeiten näher ausgestaltet:

1. Hinausschieben des Ruhestandes (§ 87a Pfarrdienstgesetz.EKD, PfdG.EKD, § 66a Kirchenbeamtenengesetz.EKD, KBG.EKD)
2. Dienst im Ruhestand (§ 94a PfdG.EKD, § 72a KBG.EKD) und
3. die Wiederverwendung in einem aktiven Dienstverhältnis nach Beginn des Ruhestandes (§ 95a PfdG.EKD, § 73a KBG.EKD).

Während die Regelungen über das Hinausschieben des Ruhestandes und den Dienst im Ruhestand automatisch auch für die Gliedkirchen der EKD gelten, handelt es sich bei der Wiederverwendung in einem aktiven Dienstverhältnis nach Beginn des Ruhestandes um eine Regelung, die durch die Ausführungsgesetze der Gliedkirchen der EKD „angeschaltet“ werden muss. Diesem Zweck dient das in der Anlage beigefügte Kirchengesetz, dass die Möglichkeit der Wiederverwendung sowohl für Pfarrerinnen und Pfarrer (Artikel 1) als auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (Artikel 2) eröffnet.

Die Möglichkeit der Wiederverwendung nach § 95a PfdG.EKD bzw. § 73a KBG.EKD, die bisher nur bei Wegfall eines Ruhestandsgrundes (Dienstunfähigkeit) möglich war, wird erweitert auf alle Ruhestandsfälle nach dem Erreichen einer Altersgrenze, sei es die Regelaltersgrenze nach § 87 Abs. 1-3 PfdG.EKD (§ 64 Abs. 1 KBG.EKD) oder eine Antragsaltersgrenze gem. § 88 PfdG.EKD (§ 67 KBG.EKD). Gedacht ist insbesondere an Ruheständler*innen die frühzeitig (auf Antrag) in den Ruhestand gegangen sind, um eine vorübergehende Aufgabe, z. B. in der Familie, zu übernehmen und die nach deren Auslaufen wieder ein berufliches Betätigungsfeld ausfüllen können und wollen.

Da das Dienstverhältnis im Ruhestand fortbesteht genügt zur Wiederverwendung eine Verfügung der für die Berufung zuständigen Stelle, die den Wegfall der Rechtsfolgen des Ruhestandes bewirkt.

Voraussetzung für die Wiederverwendung ist stets das Vorliegen eines dienstlichen Interesses. Nur wenn dieses zu bejahen ist, ist der Ermessensraum für eine Wiederverwendung eröffnet. Das dienstliche Interesse beinhaltet personalwirtschaftliche, organisatorische und fachliche Aspekte, insbesondere das Interesse des Dienstherrn an der Optimierung seines Personaleinsatzes und an einer sachgemäßen und reibungslosen Aufgabenerfüllung. Es setzt somit zumindest einen entsprechenden Personalbedarf für eine konkrete Aufgabe und im Haushaltsplan vorhandene Mittel voraus.

Im Falle eines kirchengemeindlichen Pfarrdienstes wird ein positives Votum des Gemeindegemeinderates Voraussetzung für die Annahme eines dienstlichen Interesses sein. Bei übergemeindlichen Funktionen ist

die jeweilige Regelung zur befristeten Vergabe zu beachten. Darüber hinaus muss die fachliche und persönliche Eignung gegeben sein.

Da für die Wiederverwendung ein erheblicher Verwaltungsaufwand erwartet wird, kommt sie nur in Betracht, wenn mindestens ein halber Dienstauftrag für mindestens ein Jahr übernommen werden kann.

Das Nähere zur Ausgestaltung der Regelung über die Wiederverwendung soll in einer Verwaltungsvorschrift, die zur Zeit in Arbeit ist, geregelt werden.

II. Die Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

In Artikel 1 wird die Möglichkeit der Wiederverwendung für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geregelt.

Zu Artikel 2

Zu 1.

In Artikel 2 wird die Möglichkeit der Wiederverwendung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte geregelt.

Zu 2.

Redaktionelle Änderung